



Beschlussvorlage Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung Tagesordnungspunkt: 22.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1371 Status: öffentlich Datum: 03.06.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 28.05.2016: Illegale Großmaststall-Genehmigungen in den Gemeinden Hanstedt und Visselhövede-Buchholz

Sachverhalt:

Der Antrag vom 28.05.2016 auf Überprüfung und Klarstellung aller Genehmigungsverfahren der Großmastanlagen in Hanstedt, Visselhövede-Buchholz u.a. entbehrt jeglicher sachlicher und rechtlicher Grundlage; er beinhaltet falsche Sachverhalte und Darstellungen. Der Vorwurf der Erteilung von „illegalen“ Genehmigungen ist nicht begründet und verunglimpft Bedienstete der Landkreisverwaltung in nicht hinnehmbarer Weise.

Die vom OVG Lüneburg (nicht wie im Antrag ausgeführt durch das OLG) stattgegebene Klage gegen die erteilte Genehmigung für einen Ferkelaufzuchtstall in Breddorf-Hanstedt ist, wie mittlerweile allgemein bekannt, beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängig; die Genehmigung des Landkreises ist damit weiterhin in Kraft und aus hiesiger Sicht rechtmäßig; sie ist zwar angefochten, aber keineswegs illegal. In der Hauptverhandlung wird das BVerwG die Entscheidung des OVG Lüneburg überprüfen und sich voraussichtlich erstmalig intensiv mit der Anwendung der Geruchsimmisionsrichtlinie 2009 (GIRL) in den Genehmigungsverfahren auseinandersetzen. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten.

Entgegen den Ausführungen in dem Antrag vom 28.05.2016 ist die Genehmigung für eine Rinderhaltungsanlage in Visselhövede-Buchholz bestandskräftig. Es gab zwar eine Reihe von Drittwidersprüchen, die als unbegründet zurückgewiesen wurden; eine Klage gegen die erteilte Genehmigung wurde nicht erhoben. Die Anlage erfüllt nach den Genehmigungsunterlagen sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen, u.a. werden die Immissionswerte der GIRL eingehalten. Diese rechtmäßig erteilte Genehmigung als illegal zu titulieren, ist unverständlich und missachtet die tatsächliche Rechtslage.

Zum Inhalt und zur Anwendung der GIRL geht der Antrag von falschen Voraussetzungen aus. Die GIRL setzt ausschließlich Werte für die zumutbaren Beeinträchtigungen durch Geruchsimmisionen u.a. aus der Tierhaltung fest. Sie trifft keine Regelungen zu Feinstaub-, Ammoniak- oder Stickstoffimmisionen; insbesondere setzt sie hierzu keine Grenzwerte fest.

Bisher gibt es keine Erkenntnisse, ab welchen Geruchsmissionswerten von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist. Die Rechtsprechung hält selbst Geruchsbelastungen an mehr als 50 % der Jahresstunden für gesundheitlich unbedenklich (in Hanstedt sind in der Nachbarschaft zum genehmigten Ferkelaufzuchtstall etwas mehr als 30 % Geruchsmissionen ermittelt worden). Der Vorwurf, die Kreisbauverwaltung habe die Gesundheit der Anwohner durch die Erteilung von Genehmigungen gefährdet, geht ins Leere.

Zur Bedeutung der GIRL sind zum besseren Verständnis noch einige Ausführungen erforderlich:

Die GIRL ist kein Gesetz und auch keine Rechtsverordnung. Sie wurde lediglich per ministeriellem Runderlass als Verwaltungsvorschrift eingeführt. Sie stellt keine Rechtsquelle dar und auch kein rechtlich verbindliches Regelwerk. Sie ist als antizipiertes generelles Sachverständigengutachten anzusehen, das sich in der Praxis bewährt hat. Ihre konkrete Anwendung in der Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben ergibt sich insbesondere auch aus der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Danach entsprach es 2010 bzw. 2012 der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg, die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage u.a. auch bei einer bestehenden Überschreitung der Immissionswerte der GIRL zuzulassen, wenn hierdurch für die Nachbarschaft keine Verschlechterung der Immissionssituation eintrat. Die Genehmigung für die Tierhaltungsanlage in Hanstedt entsprach daher zum Zeitpunkt der Entscheidung 2010/2012 in vollem Umfang der landesweit geltenden Rechtslage und Genehmigungspraxis. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht Stade im Jahre 2013 konsequenterweise die Klage gegen die Stallgenehmigung zurückgewiesen und die Entscheidung des Landkreises bestätigt.

In seiner „Düste-Entscheidung“ vom April 2014 weicht das OVG Lüneburg erstmals von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und misst dem Erreichen der Immissionswerte der GIRL eine deutlich höhere Bedeutung zu. In Fortsetzung dieser Entscheidungspraxis hat es der Klage gegen die Stallgenehmigung in Hanstedt im Juni 2015 stattgegeben; diese geänderte Rechtsauffassung unterliegt nun der Revision, also der Überprüfung, durch das BVerwG.

Selbstverständlich orientiert sich die Bauaufsicht seit 2014 bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben, bei denen die Frage von Geruchsmissionen zu klären ist, an der geänderten Rechtsprechung des OVG Lüneburg.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bauaufsicht ihre Entscheidungen in allen genannten Fällen ausschließlich nach dem jeweils geltenden Recht getroffen hat und trifft.

Luttmann